

Die Wissenschaft ist ein weites Feld, auf dem im Wesentlichen vier Sorten von Akteuren auftreten: Zunächst jene, die forschen; dann Personen, die Forschung finanzieren; wieder andere publizieren Forschungsergebnisse und schließlich beurteilen immer mehr Personen, ob Forschung erlaubt ist, eine staatliche Anerkennung oder Akkreditierung rechtfertigt oder ob sie förderungs- und publikationswürdig ist. In jeder dieser Kategorien gibt es staatliche und private Vertreter, aber auch Mischgebilde sonder Zahl (I.). So kann nicht wundernehmen, dass auch die Regeln, die das Tun dieser Akteure bestimmen, teils staatlich, teils privat und teils aus staatlichen und privaten Normbeständen verkoppelt sind (II.). Dabei zeigt sich zwar, dass private Regeln dem Recht in manchem überlegen sind; nicht zu übersehen sind jedoch auch die Probleme, die sie verursachen (III.).

I. Vielfalt der Akteure zwischen Staat und Privat

A. Forschende

Die Hauptdarsteller in der Wissenschaft sind noch immer diejenigen, die forschen. Sieht man von frei flottierenden Forscherinnen ab, wie man sie etwa in Staatsarchiven herumschwirren sieht, so haben Forschende üblicherweise eine Landestation, eine Institution, der sie angehören und von der aus sie wissenschaftlich tätig sind. Der Staat hat solche Institutionen in großer Zahl selbst geschaffen, er bestimmt aber in unterschiedlicher Intensität, was dort geschieht.

Mitten im Staat angesiedelt und von ihm folglich dominiert ist die Ressortforschung, die in eigens dafür eingerichteten Ämtern betrieben wird.² Organisatorisch etwas weiter entfernt sind teilrechtsfähige Anstalten,³ vollrechtsfähige Institute⁴ und GmbHs,⁵ die der Bund in beträchtlicher Zahl geschaffen und mit wis-

2 Etwa in den Bundesämtern für Wein- und Obstbau, für Weinbau, für Wasserwirtschaft; ferner in den Bundesanstalten für Agrarwirtschaft, für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie, für Bergbauernfragen, für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie, für Gartenbau (BG über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten – BundesämterG, BGBl I 2004/83 idF BGBl I 2017/58), im Bundesamt für Wald (BG, mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird – BFWG, BGBl I 2004/83 idF BGBl I 2017/58), in den Beschussämtern (§ 21 BeschußG, BGBl 1951/141 idF BGBl I 2012/50) oder im Amt für Rüstung und Wehrtechnik (www.bundesheer.at/organisation/beitraege/arwt/, 4.4.2018).

3 ZB das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFWG), die Geologische Bundesanstalt (§§ 18 ff Forschungsorganisationsgesetz – FOG, BGBl 1981/341 idF BGBl I 2015/131), die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (§§ 22 f FOG), die Bundesmuseen (§§ 31 ff FOG) oder die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 22 BundesstatistikG 2000, BGBl I 1999/163 idF BGBl I 2014/40).

4 ZB das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, das der Bund regelmäßig mit konkreten Forschungsprojekten beauftragt (BG, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird, BGBl I 2008/25 idF BGBl I 2017/138, insb §§ 1 f).

5 Zu nennen sind hier Bundeseinrichtungen, denen ex lege Prüfungs-, Planungs- oder Kontrollaufgaben übertragen sind, zu denen sie begleitend forschen, zB das Österreichische Forschungs- und

senschaftlichen Aufgaben betraut hat. Wie die Bundesämter betreiben jedoch auch sie Forschung vorwiegend im Dienst des Staates, den sie mit vielfältigstem Wissen versorgen: über das Bildungswesen und die Gesundheit ebenso wie über den Gebirgsraum und Naturgefahren, Agrarwirtschaft, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft. Die genannten Ämter und Einrichtungen erproben ferner Bau-, Elektro-, Energie-, Geo-, Maschinenbau- und Umwelttechnik bis hin zur Verkehrstechnik,⁶ forschen im Bereich der Geologie, Meteorologie und Geodynamik, aber auch in der Rüstung, dem Schießwesen und der Wehrtechnik.

Daneben existieren Bildungseinrichtungen, die der Staat zwar eingerichtet hat, denen er aber nur einen pauschalen Forschungsauftrag erteilt, sodass sie bzw die dort beschäftigten Wissenschaftler grundsätzlich selbst bestimmen, was sie mit welchen Methoden erforschen. Hierher gehören zunächst teilrechtsfähige Einrichtungen wie die Pädagogischen Hochschulen,⁷ die unter der Aufsicht des Bundes allerdings nur berufsfeldbezogene Forschung betreiben.⁸ Mehr Distanz zum Staat und weiterreichende Aufgaben haben die vollrechtsfähigen öffentlichen Universitäten: Sie sind ua berufen, „*der wissenschaftlichen Forschung [...] zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen*“.⁹ Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sichert der Staat den Universitäten sogar im Verfassungsrang Weisungs- und Satzungsfrei-

Prüfzentrum Arsenal GmbH (§ 4 BG über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl I 1997/15 idF BGBl I 2011/112), die Gesundheit Österreich GmbH als nationales Forschungs- und Planungsinstitut für das Gesundheitswesen (BG über die Gesundheit Österreich GmbH – GÖGG, BGBl I 2006/132 idF BGBl I 2017/26) oder die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, die nach § 9 Abs 1 PflanzenschutzmittelV, BGBl II 2011/233 idF BGBl II 2015/212, eine Versuchseinrichtung für die Prüfung der Wirksamkeit und Phytotoxizität von Pflanzenschutzmitteln ist.

- 6 Bis 2003 erlaubte das B-VG in Art 102 noch ausdrücklich, dass das „*technische Versuchswesen*“ unmittelbar durch Bundesbehörden vollzogen wird. Die Aufnahme dieses Tatbestandes in das B-VG 1920 hat ursprünglich das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in einem Schreiben v 27.11.1919 angeregt; später beantragte der Abgeordnete *Danneberg* noch weitergehend, in Art 102 Abs 2 das „*gewerbliche und technische Versuchswesen*“ aufzunehmen; er zog diesen Antrag aber zurück, nachdem *Froehlich* im Verfassungsunterausschuss darauf hingewiesen hatte, dass „*das technische Versuchswesen bisher keine eigene Gesetzgebung erfordert habe*“. Wie *Raschauer* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg, 2001] Art 102 B-VG Rz 79 Fn 130 gezeigt hat, wurde der Tatbestand „*technisches Versuchswesen*“ dann dennoch in Art 102 B-VG aufgenommen, vermutlich aufgrund eines Redaktionsversehens. Bezugnehmend darauf wurde dieser Tatbestand in BGBl I 2003/100 mit der Begründung gestrichen, er bilde ein inhaltsloses Relikt (RV 93 BlgNR 22. GP 7). Das überrascht, wenn man sich vor Augen führt, wie viele Bundeseinrichtungen bundesgesetzlich mit technischen Versuchen beauftragt werden.
- 7 Es gibt in jedem Bundesland außer im Burgenland eine Pädagogische Hochschule und zusätzlich noch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien: § 1 Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl I 2006/30 idF BGBl I 2017/138; § 3 HG erklärt sie für teilrechtsfähig.
- 8 Zur Forschungstätigkeit: § 8 Abs 1 letzter Satz, § 9 Abs 7 HG; zur Aufsicht: § 24 und § 79 HG.
- 9 § 1 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2017/129; s ferner § 3 Z 1 und 8 UG, wonach die Universitäten die Wissenschaften entwickeln und die Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis unterstützen sollen.

heit zu¹⁰ und zieht sich auf eine bloße Rechtsaufsicht zurück.¹¹ Einen ähnlich unabhängigen Status genießen das vollrechtsfähige Institute of Science and Technology – Austria, das der „Spitzenforschung im Bereich der Grundlagenforschung“ dient und seine Angelegenheiten selbst verwaltet,¹² und die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), der die Aufgabe übertragen ist, „die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern“, und die dabei „Schutz und Förderung durch den Bund“ beanspruchen kann. Im Übrigen regelt die ÖAW ihre Tätigkeit durch eine Satzung, die zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundespräsidenten bedarf.¹³

Der Zusicherung von Weisungs- und Satzungsfreiheit bedarf es von vornherein nicht, wenn Privatpersonen Forschungseinrichtungen schaffen, was laufend ge-

10 Art 81c Abs 1 B-VG sowie §§ 4 und 5 UG. Zumindest die einfachgesetzliche Unabhängigkeitsgarantie gilt auch für die Universität für Weiterbildung Krems, s § 3 BG über die Universität für Weiterbildung Krems – DUK-G, BGBl I 2004/22 idF BGBl I 2014/45, der insoweit auf das UG verweist. Allerdings ist dieser Universität die wissenschaftliche Forschung nur „zur Unterstützung der Lehre in den Universitätslehrgängen“ aufgetragen (§ 4 Abs 2 Z 2 DUK-G), zudem kommt ihr kein Habilitationsrecht zu (§ 5 Abs 2 DUK-G). Ihre Forschungstätigkeit ist daher deutlich enger als die sonstiger öffentlicher Universitäten und folglich auch stärker staatlich lenkbar, s zB Nowak, Universitäten zwischen Freiheit und Verantwortung (2014) 358 f.

11 § 9 UG.

12 §§ 1 und 2 BG über das Institute of Science and Technology – Austria, BGBl I 2006/69. Das Institute of Science and Technology – Austria beruht auf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria samt Anhang, BGBl I 2006/107 idF BGBl I 2012/100; es wurde nach dem Vorbild des MIT geschaffen, nur eben in Gugging.

13 §§ 2 und 3 BG vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien (AkademieG), BGBl 1921/569 idF BGBl I 2003/130. Die ÖAW ist damit als juristische Person des öffentlichen Rechts anzusehen, s schon Kopetz, Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (2006) 154 ff. Ihre weitere Einordnung ist jedoch unklar; überwiegend wird sie als Körperschaft angesehen, teils auch als Selbstverwaltungskörper (mwN Kopetz, aaO 159 ff, 181 ff), wengleich die für die Selbstverwaltung sonst typische Pflichtmitgliedschaft (Eberhard, Nichtterritoriale Selbstverwaltung [2014] 238 ff) hier gerade fehlt. Dass die ÖAW keine Hoheitsbefugnisse hat, schadet hingegen nicht, weil Art 120a B-VG Selbstverwaltungskörper nur als Zusammenfassung von Personen „zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben“ definiert; s auch VfSlg 19.320/2011, wonach Hoheitsbefugnisse für Selbstverwaltungskörper nicht erforderlich sind. Pauschal kann Forschung zwar sicher nicht als „öffentliche Aufgabe“ eingestuft werden, man denke nur an die Industrieforschung. Überträgt der Gesetzgeber aber – wie im Fall der ÖAW – einer von ihm eigens zu diesem Zweck geschaffenen Einrichtung die Aufgabe, zu forschen, ist diese Aufgabe insoweit „öffentlich“, als der Gesetzgeber nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Die an der Universität betriebene Forschung sehen Lehre und Rsp sogar als „hoheitliche Aufgabe“ an (mwN Kerschner, Haftung und Schadenersatz im Bereich der öffentlichen Universitäten – Systeme und Einzelfragen, in Funk [Hrsg], Öffentliche Universitäten im wirtschaftlichen Wettbewerb [2010] 15 [25 f, 29 ff]). Gleich qualifiziert das HG die Forschung an Pädagogischen Hochschulen, wenn es ihnen im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit nur Tätigkeiten gestattet, durch die der „Lehr- und Forschungsbetrieb in Vollziehung hoheitlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird“ (§ 3 Abs 4). Universitäre Drittmittelforschung ordnet die Lehre hingegen tendenziell der Privatwirtschaftsverwaltung zu (mwN Kerschner, aaO 25 f). Für diese Einschätzung kann ins Treffen geführt werden, dass § 26 UG die Universitäten nicht zu dieser Form der Forschung verpflichtet (was für eine öffentliche Aufgabe spräche), sondern das wissenschaftliche Universitätspersonal nur dazu berechtigt. Implizit als nichthoheitlich stuft das BundesämterG einen Teil der Resortforschung ein, wenn es dem Wirkungsbereich der Bundesämter „hoheitliche Aufgaben und Aufgaben des landwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs- und Prüfungswesens“ zuordnet (§ 12).

schieht. Manche dieser Einrichtungen anerkennt oder akkreditiert der Staat aber als Bildungseinrichtungen, ua unter der Voraussetzung, dass dort qualifiziert geforscht wird: Das gilt für Private Pädagogische Hochschulen¹⁴ und für Privatuniversitäten.¹⁵ Werden sie staatlich anerkannt bzw akkreditiert, so verschafft ihnen das gewisse Rechte¹⁶ und verpflichtet sie, weiterhin auf einem entsprechenden Niveau zu forschen – auch das geschieht unter staatlicher Aufsicht.¹⁷ Der Bund selbst darf Private Pädagogische Hochschulen oder Privatuniversitäten zwar nicht betreiben; davon abgesehen kann aber jede juristische Person des öffentlichen und des Privatrechts solche Einrichtungen schaffen.¹⁸ Private Pädagogische Hochschulen werden meist von Kirchen betrieben,¹⁹ doch kommen auch gemischte Trägerschaften vor, etwa im Burgenland: Dort wird die Pädagogische Hochschule von einer Privatstiftung betrieben, die je zur Hälfte vom Bund und von der katholischen Kirche getragen ist.²⁰ Kooperationen zwischen Privaten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind ebenso bei Privatuniversitäten möglich, ja bisweilen betreiben sogar staatliche Universitäten ihrerseits Privatuniversitäten, was zu allerhand Vermischungen führt.²¹ Auch sonst können die Grenzen zwischen öffentlichen und Privatuniversitäten leicht verwischen, und zwar nicht erst, wenn Letztere sich mit ihrem Wunsch durchsetzen, den Namenszusatz „Privat“ loszuwerden.²² Geradezu skurril mutet an, dass manche Privatuniversitäten ihre Habilitierten als „Universitätsdozenten“ ansprechen,²³ während öffentliche Universitäten ihre Forschenden ab der Verleihung der Lehrbefugnis „Privatdozenten“ nennen.²⁴ Diese bunte, manchmal verwirrende Universitätslandschaft wird ergänzt durch Fachhochschulen, die der Staat ebenfalls akkreditiert, sofern dort (neben anderen

14 §§ 4 bis 7 HG; die Anerkennung spricht der ressortzuständige Bundesminister aus: § 79 HG.

15 § 2 PrivatuniversitätenG – PUG, BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2017/129; die Akkreditierung nimmt die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2017/129, vor.

16 Insb das Recht, akademische Grade zu verleihen, § 7 Abs 2 HG, § 3 PUG.

17 S für Private Pädagogische Hochschulen § 7 Abs 3 HG, für Privatuniversitäten § 29 HS-QSG.

18 § 4 Abs 1 HG, der als Antragsteller jede vom Bund verschiedene Rechtsperson zulässt; § 2 Abs 1 Z 1 PUG, wonach als Antragsteller jede juristische Person auftreten kann. § 5 PUG schließt aber implizit den Bund als Antragsteller aus, indem er ihm die Finanzierung von Privatuniversitäten untersagt, s auch *Grimberger/Huber*, Privatuniversitäten, in *Funk et al* (Hrsg), Handbuch des österreichischen Hochschulrechts² (2012) 287 (294).

19 S nur die Aufstellung der Privaten Pädagogischen Hochschulen in ErIRV 1167 BlgNR 22. GP 4 ff.

20 ErIRV 1167 BlgNR 22. GP 10.

21 In der Praxis haben solche Beteiligungen bisweilen zur Folge, dass öffentliche Universitäten auch ihr Personal an Privatuniversitäten einsetzen, diese also „mit Organspenden querfinanzier[en]“, wie etwa der Chef der Rektorenkonferenz *Vitouch* kritisiert, Grüne: Öffentlichen Unis Beteiligung an privaten Unis verbieten, *Die Presse* 16.6.2016.

22 Ihre Pflicht, die Bezeichnung „Privatuniversität“ zu führen, ergibt sich aus § 2 Abs 4 PUG; s dazu die ablehnende Pressemitteilung der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz vom 8.7.2016, Die österreichischen Privatuniversitäten fordern Gleichstellung und Ende der Wettbewerbsverzerrungen, abrufbar unter <https://oepuk.ac.at/pressemeldungen/pressebereich/> (4.4.2018).

23 S zB die Habilitationsordnung Psychotherapiewissenschaft an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien, abrufbar unter <https://www.sfu.ac.at/wp-content/uploads/Ordnungen-Fakultaet-PTW-2017.pdf> (4.4.2018).

24 § 102 UG.

Voraussetzungen) anwendungsorientiert geforscht wird; auch sie können von juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts oder von beiden gemeinsam getragen sein und stehen – gleichgültig, wer sie errichtet – unter staatlicher Aufsicht.²⁵

Jenseits dieser staatlich errichteten, anerkannten oder akkreditierten Bildungstätten existieren auch Forschungseinrichtungen in der Rechtsform einer GmbH, abermals in verschiedensten Kombinationen: Manche GmbHs werden von Gebietskörperschaften allein²⁶ oder in Verbindung mit Gesellschaften betrieben,²⁷ andere von staatlichen Forschungseinrichtungen,²⁸ wieder andere vom Staat gemeinsam mit Vertretern der Wirtschaft.²⁹ Immer wieder unterstützt der Staat auch bloß finanziell Forschungsinstitute, die die Wirtschaft betreibt.³⁰

Zusätzlich zu diesen institutionellen Kooperationen sind Staat und Private auch bei konkreten Forschungsprojekten vielfältig verflochten, so, wenn Unternehmen Forschungsaufträge an Universitäten vergeben; immer wieder tun das auch deren Interessenvertretungen, etwa die Industriellenvereinigung oder eine Wirtschaftskammer und selbstredend auch der Staat in Gestalt eines Bundesministeriums oder einer Landesregierung: Je genauer man hinsieht, desto fließender werden die Grenzen zwischen staatlicher und privater Forschung, bis man schließlich auf die „reine“ Industrieforschung stößt, bei der (in den gesetzlichen Grenzen) ausschließlich Private bestimmen, was mit welchen Methoden erforscht wird.

Wer forscht bzw Forschungseinrichtungen schafft und determiniert – der Staat oder Private –, lässt sich also nur an den Eckpunkten klar sagen: in der Ressort- und in der Industrieforschung; dazwischen liegt ein weites Land von Mischgebilden, die fließend ineinander übergehen.

B. Finanzierer

Ressort- und Industrieforschung verbindet nicht nur, dass sie klar zuordenbar sind; sie teilen auch den Luxus einer weitgehend gesicherten Finanzierung. Will der Staat oder die Industrie etwas erforscht sehen, finden sich meist auch die dafür erforderlichen Gelder. Auf stetige Förderung einzelner Projekte angewiesen ist hingegen die

25 § 2 Abs 1 und § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl 1993/340 idF BGBl I 2017/129, die Aufsicht richtet sich nach § 29 HS-QSG.

26 Etwa EBG MedAustron, ein Zentrum für Ionentherapie und Forschung im Eigentum des Landes NÖ: <http://dev.medaustron.at/de/peg> (4.4.2018).

27 Etwa die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, die sich im Eigentum des Landes Steiermark (85 %) und der BABEG – Kärntner Betriebsansiedlungs- & Beteiligungsgesellschaft (15 %) befindet: www.joanneum.at/lernen-sie-uns-kennen/lernen-sie-uns-kennen/gesellschafter.html (4.4.2018).

28 Etwa das Austrian Centre of Industrial Biotechnology (acib) – eine GmbH, die von mehreren Universitäten und vom Joanneum getragen ist: www.acib.at/about/ (4.4.2018).

29 Etwa das Austrian Institute of Technology (AIT), eine GmbH im Eigentum der Republik und der Industriellenvereinigung: www.ait.ac.at/ueber-uns/ (4.4.2018).

30 ZB das Research Institute of Molecular Pathology: www.imp.ac.at/about/sponsorship/ (4.4.2018).

Wissenschaft im Feld dazwischen, und zwar in zunehmendem Maß, seit der Bund die Ausstattung der öffentlichen Universitäten reduziert hat, sodass Forschende für ihre Projekte laufend mehr Drittmittel einwerben müssen, deren Lukrierung wiederum die Zuweisung staatlicher Mittel beeinflusst.³¹ Das trifft experimentelle Fächer härter als Bücherwissenschaften, hier wiederum die Grundlagenforschung stärker als die angewandte Forschung, die immerhin von ihren unmittelbaren Nutznießern Gelder einwerben kann. Wie Forschende sind auch Financier vielfältig: Teils sind sie staatlich,³² teils treten gemeinnützige Einrichtungen als Förderer auf, teils Unternehmen, teils finden wir abermals gemischte Förderwesen, sodass wieder nur an den Rändern klare Verhältnisse bestehen, etwa wenn ein Bundesministerium einen Forschungsauftrag vergibt oder wenn Google ein Internet-Institut,³³ ein Energieerzieher ein energiewirtschaftliches Institut und die Deutsche Bank ein „Quantitative Products Laboratory“ finanziert.³⁴

Häufiger kommt es vor, dass Wissenschaftlerinnen nicht im Auftrag anderer forschen, sondern für ihre eigenen wissenschaftlichen Projekte eine Finanzierung suchen. Sie können Gelder zunächst direkt von einer Landesregierung erhalten, die in allen Bundesländern gesetzlich ermächtigt ist, Forschungsprojekte zu finanzieren. Erforderlich ist dann aber meist, dass das Projekt einen Bezug zum konkreten Bundesland hat und dessen Interessen nützt;³⁵ folgerichtig entscheidet über die Mittelvergabe auch das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung.

Neben dieser „Ressortförderung“ haben der Bund und in bescheidenerem Ausmaß auch die Länder für die Forschungsförderung eigene Rechtsträger eingerichtet, abermals in den verschiedensten Rechtsformen: als Fonds wie im Fall des Wissenschaftsfonds (FWF),³⁶ als GmbH bei der Forschungsförderungsgesellschaft

31 S zu dieser Entwicklung zB *Nowak* (FN 10) 433 ff. Den seit Jahren steigenden Anteil der Drittmittelfinanzierung österreichischer Universitäten dokumentiert zB der Österreichische Forschungs- und Technologiebericht 2015 der österreichischen Bundesregierung 75 ff.

32 Allein hier sind nach dem Rechnungshofbericht 2016 insgesamt 240 Organisationseinheiten des Bundes und der Länder mit Forschungsfinanzierung befasst; entsprechend komplex sind die Zahlungsströme, der Rechnungshof konstatiert gar einen „Programmschunegel“ (Bericht des Rechnungshofes, Forschungsfinanzierung in Österreich [2016] 210).

33 Auch das von Google Inc initiierte und finanzierte Institut für Internet und Gesellschaft kündigte allerdings schon bei seiner Gründung 2011 an, sich um weitere Financier zu bemühen (Pressemitteilung vom 11.7.2011, www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/archiv/nr1107/pm_110711_01 [4.4.2018]), was nun auch gelungen ist (www.hiig.de/finanzierung/ [4.4.2018]): Seit 2013 treten als Förderer ebenso Universitäten und Ministerien auf, womit auch dieses Institut zu einem Mischwesen geworden ist.

34 Zu den genannten Instituten und den Gefahren für die Unabhängigkeit solcher Einrichtungen *Kohlenberg/Musharbash*, Die gekaufte Wissenschaft, *Die Zeit* 3.8.2013, 13 ff.

35 *Schwar*, Forschungsförderung, in *Funk* et al (Hrsg), *Handbuch des österreichischen Hochschulrechts*² (2012) 476 ff.

36 Eingerichtet nach dem Forschungs- und TechnologieförderungsG (FTFG), BGBl 1982/434 idF BGBl I 2015/110; bescheidener dotiert, aber ebenfalls wichtig sind zB der Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank: www.oenb.at/Ueber-Uns/Forschungsfoerderung/Jubilaeumsfonds.html (4.4.2018) und der Zukunftsfonds der Republik Österreich, Zukunftsfonds-G, BGBl I 2005/146 idF BGBl I 2017/141. Daneben existieren zahlreiche Landesfonds, s – als Pendant zum FWF – den Fonds der Landeshauptstadt Salzburg zur Förderung von Kunst, Wissenschaft und Literatur, den Steiermärkischen Wissen-

(FFG),³⁷ als Körperschaft öffentlichen Rechts im Fall der ÖAW,³⁸ als Verein zB bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft (ÖFG)³⁹ oder als Stiftung etwa die Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien.⁴⁰ Die Fördergelder dieser Einrichtungen stammen großteils von den Gebietskörperschaften, teils aber auch von Privaten,⁴¹ Unternehmen und sogar von internationalen Organisationen.⁴² Bisweilen verbinden sich Staat, gemeinnützige Private, Wissenschaft und Unternehmen auch institutionell zu Fördervereinen, etwa in Gestalt der Christian-Doppler-Forschungsgesellschaft oder der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft.⁴³

Über die Vergabe von Fördergeldern befinden in diesen staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen regelmäßige Gremien, die mit Forschenden besetzt sind und die teils ihrerseits Gutachter heranziehen. Entscheidungserheblich sind für die Mittelvergabe zwar rein fachliche Kriterien, dh die wissenschaftliche Qualität des Projekts; dies aber nur im Rahmen der „Programmierung“ der jeweiligen Förderung, die zB der Grundlagenforschung oder der angewandten Forschung gewidmet ist, ausgewählte Fachdisziplinen⁴⁴ oder Forschungsthemen⁴⁵ fördert oder einen bestimmten Nutzen der Forschung voraussetzt.⁴⁶ Bisweilen unterstützen Programme auch gezielt bestimmte Personengruppen, zB den wissenschaftlichen

schafts- und Forschungslandesfonds sowie den Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds, zu diesen *Schwar* (FN 35) 480, 482, 486; sowie – als Pendant zum Zukunftsfonds – den Zukunftsfonds Steiermark und die Tiroler Zukunftsstiftung (die entgegen ihrem Namen ebenfalls ein Fonds ist), zu beiden *Schwar*, aaO 483 f.

37 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-ErrichtungsG (FFG-G), BGBl I 2004/73 iDF BGBl I 2014/46.

38 <https://stipendien.oeaw.ac.at/ueber-uns/sponsoren/> (4.4.2018).

39 www.oefg.at/de/ (4.4.2018).

40 Zu dieser *Schwar* (FN 35) 485.

41 ZB das Max-Kade-Stipendium der ÖAW, das von der Max-Kade-Foundation, New York, finanziert wird.

42 So hat zB die ÖAW ein Förderprogramm, das L'Oréal Österreich und die UNESCO mitfinanzieren: <http://stipendien.oeaw.ac.at/de/stipendien> (4.4.2018).

43 *Schwar* (FN 35) 474 f.

44 So unterstützt zB die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft Forschung im Bereich der Medizin, Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften; die Christian-Doppler-Forschungsgesellschaft fördert anwendungsorientierte Grundlagenforschung in den Naturwissenschaften, in Technik und Ökonomie; der Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank finanziert Projekte der Wirtschaftswissenschaften, medizinischen Wissenschaften mit klinischem Bezug sowie Projekte aus den Sozial- und Geisteswissenschaften und setzt in den medizinischen Wissenschaften aktuell einen Schwerpunkt bei Projekten zu Organersatz und Transplantation. Die ÖAW hat eine Reihe von Förderungsprogrammen, die jeweils verschiedene fachliche Schwerpunkte setzen; mit dem Programm FLARE (Future Leaders of Ageing Research in Europe) unterstützt sie zB die Altersforschung. Der FWF fördert mit dem AS-ET-Forschungspreis gezielt Projekte im Bereich der Metallurgie.

45 So fördert zB der Zukunftsfonds der Republik Österreich „*Projekte zum Gedenken an die Opfer des nationalsozialistischen Regimes und zur Erforschung des Unrechts, das während des nationalsozialistischen Regimes auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich geschehen ist, sowie einer zukunftsorientierten Förderung von Toleranz und Nicht-Diskriminierung*“: § 1 Abs 1 Zukunftsfonds-G.

46 Teils sind die Zwecke sehr allgemein formuliert, etwa in § 11 Abs 1 FOG, wonach der Bund bei Förderungen „*auf die Ziele und Prinzipien der gesamtösterreichischen Forschungs- und Technologiepolitik, insbesondere die Forschungsstrategien des Bundes, Bedacht zu nehmen*“ hat; konkreter zB das Sonderprogramm der Christian-Doppler-Forschungsgesellschaft „*Partnership in Research (PiR)*“, das

Nachwuchs,⁴⁷ Frauen,⁴⁸ Forschende bestimmter Herkunft bzw an regionalen Forschungsstätten,⁴⁹ aber auch umgekehrt Personen, die gerade nicht hauptamtlich zur Mehrung wissenschaftlicher Erkenntnis beitragen⁵⁰. Manche Programme fördern Mobilität durch die Finanzierung von Auslandsaufenthalten schlechthin,⁵¹ andere sollen ausländische Forschende nach Österreich bringen,⁵² wieder andere die Zusammenarbeit österreichischer Forschender mit solchen aus Partnerländern⁵³ oder aus Entwicklungsländern⁵⁴ fördern. So bestimmen staatliche und private Förderer heute indirekt, nämlich durch ihre Zuwendungen, maßgeblich mit, wer worüber an welchem Ort und in wessen Interesse forscht. Tendenziell hat das zur Folge, dass die Forschung stärker „vergesellschaftet“ wird und sich an Nützlichkeitsbewertungen ausrichtet.⁵⁵

C. Verlage

Nicht jedes Forschungsergebnis wird publiziert; zu einem erheblichen Teil findet Forschung sogar im Geheimen statt: Auch das verbindet die staatliche Forschung, etwa im sensiblen militärischen Bereich, mit der Industrieforschung und teils auch mit der von Unternehmen finanzierten Forschung an Universitäten. Hier wie dort behalten sich diejenigen, in deren Interesse und mit deren Geld geforscht wird, meist auch vor zu entscheiden, ob die Forschungsergebnisse veröffentlicht werden. Das geschieht in der Ressortforschung teils schon ex

Grundlagenforschungen fördert, „von denen es realistisch erscheint, dass sie für Unternehmen interessant werden können“ (www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Antragstellung/Partnership-in-Research/pir_antragsrichtlinien.pdf [4.4.2018]), oder das Wissenschaftskommunikations-Programm des FWF, das Projekte fördert, die wissenschaftliche Inhalte aus FWF-geförderten Projekten an wichtige Zielgruppen in Österreich vermitteln (www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Antragstellung/WissKomm/wkp_antragsrichtlinien.pdf [4.4.2018]).

- 47 Das ist schon durch § 10 Abs 2 FOG vorgegeben, wonach bei Forschungsförderungen des Bundes „auf [...] Leistungen von jungen universitären und außeruniversitären Forscherinnen [...] besonders Bedacht zu nehmen“ ist. In diesem Sinn stellt etwa die ÖAW eine Vielzahl von Stipendien für den wissenschaftlichen Nachwuchs bereit. Ebenso fördert der FWF Jungwissenschaftler zB durch den START-Preis und durch Doktoratskollegs.
- 48 ZB durch die Hertha-Firnberg-Nachwuchsstellen für Frauen und das Karriere-Entwicklungsprogramm Elise Richter des FWF.
- 49 So unterstützt zB der Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die ÖAW Forschungsprojekte, die von Wiener Wissenschaftern initiiert und/oder in Wiener Forschungseinrichtungen durchgeführt werden: <https://stipendien.oeaw.ac.at/aktuell/detail/article/ausschreibung-jubilaumsfonds-der-stadt-wien-fuer-die-oeaw/> (4.4.2018).
- 50 Siehe die Förderinitiative „Top Citizen Science (TCS)“ des FWF.
- 51 ZB das Schroedinger-Programm des FWF.
- 52 ZB das Lise-Meitner-Programm des FWF.
- 53 Die ÖAW finanziert zB mit dem Max-Kade-Programm Forschungsstipendien für die USA und mit den Rom-Forschungsstipendien Aufenthalte in Rom; der FWF unterstützt mit den „Joint Seminars“ Aufenthalte in Japan und Taiwan.
- 54 www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/internationale-programme/entwicklungs-laender-projekte/ (4.4.2018).
- 55 Zur „Vergesellschaftung“ der Universitäten, die noch durch weitere Faktoren begünstigt wird, s Nowak (FN 10) 435 ff.